

Leistungsvereinbarung

zwischen den

Gemeinden

4438 Langenbruck

4437 Waldenburg

4436 Oberdorf

4436 Liedertswil

4435 Niederdorf

4434 Hölstein

4433 Ramlinsburg

4432 Lampenberg

4431 Bennwil

als Auftraggeberin, vertreten durch die **Gemeinderäte als Behörden**

und dem

Alters- und Pflegeheim „zum Gritt“, 4435 Niederdorf

als Auftragnehmerin, vertreten durch **Stiftungsrat und Heimkommission**

In der Absicht, einen fachgerechten und bedarfsorientierten Betrieb des Alters- und Pflegeheims sowie eine optimale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, treffen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin die nachfolgende Leistungsvereinbarung:

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird gestützt auf § 14 Abs. 2 des Alters- und Pflegeheimdekrets des Kanton Basel-Landschaft vom 19. Februar 1990 (letzte Änderung 28.12.1999) abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert die Ziele und Leistungen der Auftragnehmerin und regelt die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage der vorliegenden Vereinbarung bilden die folgenden Rechtserlasse:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 8.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27.6.1995
- Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) vom 29.9.1995
- Kantonales Sozialhilfegesetz vom 21.6.2001
- Kantonales Spitalgesetz vom 24.6.1976
- Alters- und Pflegeheimdekret des Kantons BL vom 19.2.1990
- Verordnung über Beiträge an die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen (Investitionsverordnung APH) vom 3.12.1991
- Verordnung über Beiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen (Beitragsverordnung APH) vom 10.1.2000
- Heimvertrag zwischen Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen
- Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln (Apothekenverordnung) vom 25.2.1997
- Stiftungsurkunde Alters – und Pflegeheim Waldenburgertal und Umgebung „Zum Gritt“ vom 13. März 1974.

3. Leitbild

Die Auftragnehmerin legt die Grundsätze, nach welchen sie ihren Betrieb und ihre Leistungen anbieten will, in einem Leitbild dar.

4. Generelle Aufgaben und Leistungen

Die Auftragnehmerin stellt mit dieser Leistungsvereinbarung die Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss Stiftungsurkunde sicher.

5. Zielsetzungen

5.1. Leistungsziele

Die Auftragnehmerin stellt eine den wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechende, hohe Qualität der Leistungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben sicher.

5.2. Wirtschaftlichkeitsziel

Die Auftragnehmerin führt das Alters- und Pflegeheim nach unternehmerischen resp. betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie stellt eine hohe Eigenwirtschaftlichkeit mit möglichst tiefen Pensionspreisen und Pflegekosten sicher.

5.3. Verhaltensziele

Die Auftraggeberin unterstützt und ermöglicht eine intensive Kooperation zwischen den anderen Leistungserbringern in ihrem Einzugsgebiet mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen und neue zu schaffen.

6. Vereinbarte Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass die folgenden Grundangebote bereitgestellt werden:

6.1. Wohnen

- Wohnraum für Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims
- Wohnraum für psychisch kranke, demente Betagte
- Notfall- und Entlastungsbetten gemäss Alters- und Pflegeheimdekret des Kantons Basel-Landschaft

6.2. Pflege

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen nach geltendem Pflegestandard
- Freie Wahl des Hausarztes und der Physiotherapie
- Individuelle Sterbebegleitung

6.3. Übrige interne Dienstleistungen

Umfassende Verpflegung

- Hauswirtschaftliche Leistung, inkl. Lingerie
- Alltagsgestaltung (z.B. Aktivierung)
- Coiffeur, Pedicure, Taxidienst
- Eigene Cafeteria für Betagte und Besucher

6.3. Beratung

Informationsstelle in Heimangelegenheiten

- für betagte Personen innerhalb und ausserhalb des Heims und deren Angehörige
- für externe Stellen (Gemeinde etc.)

6.4. Dienstleistungen für externe Betagte

- Tagesstätte
- Mahlzeitendienst

6.5. Infrastrukturleistung

Die Auftragnehmerin stellt die notwendige bauliche, organisatorische, administrative, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur sowie das notwendige Betriebskapital in Form von Eigen- und Fremdkapital zur Verfügung.

6.6. Ausbildungsleistung

- Die Auftragnehmerin bildet als Bestandteil der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der Infrastrukturleistung Lernende in nichtärztlichen Gesundheits- und anderen Berufen aus.
- Sie bietet Praktikumsplätze an.
- Das Ausmass der Ausbildungsleistung orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen sowie an den praktischen und finanziellen Möglichkeiten der Auftragnehmerin.

7. Finanzen

7.1. Grundsatz

Die Auftragnehmerin stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern für die erbrachten Leistungen Rechnung (§ 8 Abs. 4 Alters- und Pflegeheimdekret).
Auf der Rechnung werden die „Gemeindebeiträge“ separat ausgewiesen.

7.2. Pensionspreis, Pflegekostenzuschläge und Budget

Gestützt auf § 13 des Alters- und Pflegeheimdekrets legt die Heimkommission dem Stiftungsrat in der Regel bis Ende Oktober das Budget für das kommende Jahr zur Genehmigung vor. Nach Prüfung durch die einzelnen Stiftergemeinden entscheidet der Stiftungsrat abschliessend darüber.

Wesentliche Bestandteile der Budgetvorlage sind:

- Stellenplan/Pflegeschlüssel
- Bauliche und betriebliche Investitionen
- Pensionskosten und Pflegekostenzuschläge
- Finanz – und Investitionsplan

7.3. Erfolgsrechnung, Bilanz und Kontrollstellenbericht

Gestützt auf § 13 Abs. 1 des Alters- und Pflegeheimdekrets legt die Heimkommission dem Stiftungsrat jährlich bis Ende Juni die Erfolgsrechnung, die Bilanz sowie den Bericht der Kontrollstelle für das Vorjahr zur Genehmigung vor.
Nach Rücksprache mit den einzelnen Stiftergemeinden entscheidet der Stiftungsrat abschliessend darüber.

7.4. Tarifverhandlungen

Die Durchführung der Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern obliegt einer gemeinsamen Delegation, bestehend aus Mitgliedern des BAP (Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime) sowie des VBLG (Verband Basel-Landschaftlicher Gemeinden).

8. Abrechnung der Gemeindebeiträge

Die Auftragnehmerin betreibt kostenlos die Zahlstelle für die Gemeindebeiträge der Altersheimregion.

Die zuständige Gemeinde prüft die Anspruchsberechtigung bezüglich Wohnsitz nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gemeindebeitrag wird pro Einwohner berechnet und jährlich angepasst. Die Auftraggeberin bezahlt die Beiträge in Monatsraten.

9. Investitionsbeiträge

Für Investitionsbeiträge der Auftraggeberin gilt § 1 ff. des Alters- und Pflegeheimdekrets. Es steht der Auftragnehmerin frei, für Investitionen, die ihre finanziellen Möglichkeiten überschreiten, schriftlich begründete und projektbezogene Anträge auf Mitfinanzierung an die Auftraggeberin zu stellen.

10. Mitspracherecht

Der Auftraggeberin steht gemäss § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Alters- und Pflegeheimdekret ein betriebliches Mitspracherecht zu. Dieses Mitspracherecht wird insbesondere durch die Einsitznahme einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters in den Stiftungsrat der Auftragnehmerin wahrgenommen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zudem, einmal jährlich die Gemeindepräsidenten der Stiftergemeinden bis spätestens Ende August über folgende Themen direkt zu informieren:

- Betriebliche und finanzielle Situation inkl. Preisentwicklung
- Entwicklung der zu entrichtenden Gemeindebeiträge an bedürftige Bewohnerinnen und Bewohner der Stiftergemeinden

11. Aufsichtsrecht

Die Auftraggeberin verfügt über das Aufsichtsrecht gegenüber der Auftragnehmerin.

11.1. Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ein Qualitätssicherungssystem gemäss Art. 77 KVV einzuführen.

11.2. Finanz- und Leistungscontrolling

Die Auftragnehmerin führt ein professionelles Rechnungswesen und Controlling, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Kostenträgerrechnung nach KVG) und branchenüblichen Usancen.

11.3. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäss Stiftungsurkunde (IV d).

12. Einwohnerinnen und Einwohner der Stiftergemeinden

Die Auftragnehmerin berücksichtigt bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in das Alters- und Pflegeheim in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Stiftergemeinden.

13. Dauer, Kündigung und Änderung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ihre Gültigkeitsdauer ist mit derjenigen der Stiftungsurkunde verbunden.

Änderungen der Leistungsvereinbarung haben im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

14. Inkrafttreten

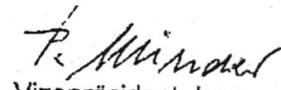
Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2003 in Kraft.

Sie bedarf der Genehmigung der Gemeinden, vertreten durch die Gemeinderäte, sowie des Stiftungsrates.

Stiftung Alters- und Pflegeheim
Waldenburger Tal „zum Gritt“

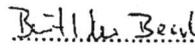
Niederdorf, 30.12.02


Präsident des
Stiftungsrates


Vizepräsident des
Stiftungsrates

Einwohnergemeinde Langenbruck

Langenbruck, 12.11.02


Einwohnergemeinde Waldenburg

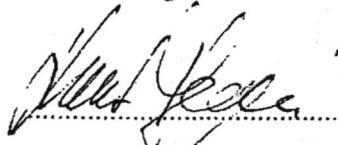
Waldenburg, 13.11.02


Einwohnergemeinde Oberdorf

Oberdorf, 29.11.02


Einwohnergemeinde Liedertswil

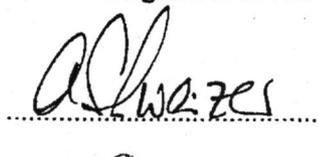
Liedertswil, 10.12.02


Einwohnergemeinde Niederdorf

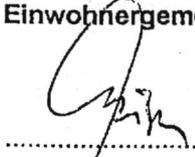
Niederdorf, 13.12.02


Einwohnergemeinde Hölstein

Hölstein, 16.12.02


Einwohnergemeinde Bennwil

Bennwil, 18.12.02


Einwohnergemeinde Lampenberg

Lampenberg, 30.12.02


Einwohnergemeinde Ramlinsburg

Ramlinsburg, 8.1.03



der Stiftung GRITT Seniorenzentrum Waldenburgertal

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.

Unter dem Namen Stiftung GRITT Seniorenzentrum Waldenburgertal, 4435 Niederdorf, besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des ZGB mit Sitz in 4435 Niederdorf. Sie ist im Handelsregister eingetragen.

Die Stiftung untersteht gestützt auf Art. 84 Abs. 1 ZGB i. V. m. § 52 Abs. 2 lit. a. EG ZGB der Aufsicht der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, welche gemäss § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VBSV) vom 21. Dezember 1993 durch das Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge ausgeübt wird.

Art. 2

Die Stiftung bezweckt unter dem Namen „GRITT Seniorenzentrum Waldenburgertal“ die Errichtung und den Betrieb eines politisch und konfessionell neutralen Alters- und Pflegeheimes für Betagte und andere pflegebedürftige Personen.

Sie kann alternative Alters- und Pflegewohnformen verwirklichen sowie die Stützpunktfunktionen für andere pflege- und betreuungsbedürftige Personen oder Institutionen mit ähnlichem Tätigkeitsfeld übernehmen.

Die Aufgaben der Stiftung werden im Einzelnen in einer Leistungsvereinbarung mit den neun Stiftergemeinden umschrieben. Diese regelt insbesondere die Qualitätssicherung sowie das Controlling.

II. Stifter und Stiftungsvermögen

Art. 3

Als Stifter treten auf und haben zur Erfüllung des Stiftungszweckes gestiftet:

Die Einwohnergemeinden:

- Bennwil	Fr. 44'000.00
- Hölstein	Fr. 132'000.00
- Lampenberg	Fr. 35'000.00
- Langenbruck	Fr. 86'000.00
- Liedertswil	Fr. 10'000.00
- Niederdorf	Fr. 145'000.00

- Oberdorf	Fr. 204'000.00	
- Ramlinsburg	Fr. 32'000.00	
- Waldenburg	Fr. 144'000.00	
Total	<u>Fr. 832'000.00</u>	(Wert 01.12.1973)

(Basis Fr. 100.00 pro Einwohner, Stand 30.09.1972)

Art. 4

Das Stiftungskapital kann durch weitere Zuwendungen von privaten und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts jederzeit vermehrt werden. Das Stiftungsvermögen, sein Ertrag wie auch ein allfälliger Reinertrag der Betriebsrechnung sind ausschliesslich für Zwecke der Stiftung zu verwenden.

Die Stiftung kann zur Erreichung des Stiftungszweckes Grundeigentum erwerben, Baurechtsverträge abschliessen, Bauten erstellen, Mietverhältnisse eingehen sowie grundpfandgesicherte Darlehen aufnehmen.

III. Haftung

Art. 5

Seitens der Stiftergemeinden besteht keinerlei Nachschusspflicht zugunsten der Stiftung.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Ausschuss
- c) die Revisionsstelle

Art. 7

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 13 Mitgliedern, die wie folgt ernannt werden:

- a) Je ein Vertreter durch die Gemeinderäte der 9 Stiftergemeinden 9 Mitglieder
- b) durch den Seniorenverein Waldenburgertal 1 Mitglied
- c) durch die Spitex Waldenburgertal 1 Mitglied
- d) durch den Stiftungsrat alle weiteren Mitglieder

Der Stiftungsrat kann zur Unterstützung und Wahrung der Alterspolitik im Waldenburgertal sowie im Rahmen seiner Stützpunktfunktion Dritte beiziehen. Diese nehmen an seiner Sitzung mit beratender Stimme teil.

Die Amtsdauer aller Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endet für alle Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte analog der Amtsperiode der Gemeinderäte im Kanton Basel-Landschaft. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte:

- a) das Präsidium
- b) das Vizepräsidium
- c) das Aktuariat / die Protokollführung

Der Stiftungsrat besorgt alle Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat gibt sich ein Organisationsreglement und bezeichnet insbesondere die Personen, die zeichnungsberechtigt sind, und zwar kollektiv je zu zweien.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei mehr als die Hälfte anwesend sein müssen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 9

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss. Dieser besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuariat / der Protokollführung
- d) weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates

Die Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses werden im Organisationsreglement geregelt.

V. Jahresrechnung

Art. 10

Die Betriebs- und Vermögensrechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember von der Zentrumsleitung abzuschliessen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Nach erfolgter Revision ist die Betriebs- und Vermögensrechnung den neun Stiftergemeinden zu unterbreiten.

Die Leistungsvereinbarung legt den Grad der Mitbestimmung der Stiftergemeinden fest, insbesondere die Budget-, Rechnungs- und Tarifgenehmigung.

Art. 11

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Person oder Gesellschaft (Art.83b ZGB) als Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

VI. Änderung und Auflösung

Art. 12

Unter Wahrung des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 seiner Mitglieder eine Änderung dieser Stiftungsurkunde beschliessen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der neun Stiftergemeinden.

Art. 13

Wird der Stiftungszweck unerreichbar, so hat der Stiftungsrat die Liquidation der Stiftung im Sinne von Art. 57 und 58 ZGB vorzubereiten und durchzuführen. Das Liquidationsvermögen muss an die verbleibenden Stiftergemeinden nach Massgabe ihres Stammanteils am Stiftungskapital ausgerichtet werden, verbunden mit der Auflage, diese für Werke der Altersbetreuung und -pflege zu verwenden. An die Investitionskosten ausgerichtete Kantons- und Bundesbeiträge sind anteilmässig zurückzuzahlen.

Dieses Statut wurde am 10.12.2008 vom Stiftungsrat der Stiftung Alters- und Pflegeheim Waldenburgertal und Umgebung „zum Gritt“, Niederdorf, einstimmig verabschiedet.

Einwohnergemeinde Liedertswil,

vertreten durch den Gemeinderat Liedertswil und dieser hier vertreten durch Sonja
Geschwind, Gemeindepräsidentin, und Urban Hofer, Gemeindegeschreiber,

Datum: 16.1.09

Unterschriften:

Einwohnergemeinde Niederdorf,

vertreten durch den Gemeinderat Niederdorf und dieser hier vertreten durch Andreas
Buser, Gemeindepräsident, und Willy Schneider, Gemeindeverwalter,

Datum: 19.1.2009

Unterschriften:

Einwohnergemeinde Oberdorf,

vertreten durch den Gemeinderat Oberdorf und dieser hier vertreten durch Ewald
Fartek, Gemeindepräsident, und Beat Ermel, Gemeindeverwalter,

Datum: 16.01.09

Unterschriften:

Einwohnergemeinde Ramlinsburg,

vertreten durch den Gemeinderat Ramlinsburg und dieser hier vertreten durch Stefan
Thommen, Gemeindepräsident, und Christoph Epper, Gemeindeverwalter,

Datum: 15.1.09

Unterschriften:

Einwohnergemeinde Waldenburg,

vertreten durch den Gemeinderat Waldenburg und dieser hier vertreten durch Kurt
Grieder, Gemeindepräsident, und Markus Meyer, Gemeindeverwalter.

Datum: 15.1.2009

Unterschriften:

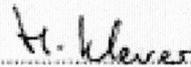
Namens des Gemeinderats:
Präsident: Verwalter:

Einwohnergemeinde Bennwil,

vertreten durch den Gemeinderat Bennwil und dieser hier vertreten durch Erich Geiser, Gemeindepräsident, und Maja Scherrer, Gemeindeverwalterin,

Datum: 20. Jan. 2009

Unterschriften:

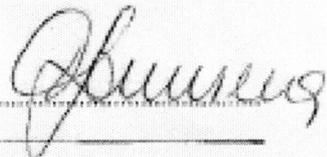
 

Einwohnergemeinde Hölstein,

vertreten durch den Gemeinderat Hölstein und dieser hier vertreten durch Anita Schweizer, Gemeindepräsidentin, und Fritz Kammermann, Gemeindeverwalter,

Datum: 14. Januar 2009

Unterschriften:

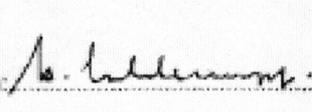
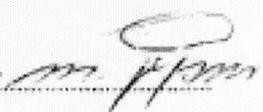
 

Einwohnergemeinde Lampenberg,

vertreten durch den Gemeinderat Lampenberg und dieser hier vertreten durch Hans Schlumpf, Gemeindepräsident, und Max Gysin, Gemeindeverwalter,

Datum: 15. Jan. 09

Unterschriften:

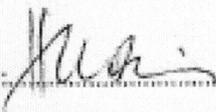
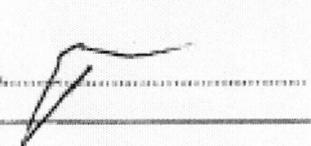
 

Einwohnergemeinde Langenbruck,

vertreten durch den Gemeinderat Langenbruck und dieser hier vertreten durch Hector Herzig, Gemeindepräsident, und Reto Stingelin, Gemeindeverwalter,

Datum: 20. Jan. 2008

Unterschriften:

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 0349 vom 16. März 2010
